§ 32 Mündliche Prüfung

(1) [1]Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 18). [2]Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. [3]Das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

(2) [1]Die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung bestehen jeweils aus drei Prüfern, und zwar in der Regel aus

1. einem Prüfer aus dem Bereich der Universitäten (§ 21 Abs. 2 Nr. 1) und

2. zwei Prüfern aus dem Bereich der Praxis (§ 21 Abs. 2 Nr. 2).

[2]Jeder Prüfer vertritt je einen der Bereiche nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3. [3]Einer der Prüfer führt den Vorsitz. [4]Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) [1]Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 35 Minuten vorzusehen. [2]Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) [1]Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen leiten die mündlichen Prüfungen. [2]Sie sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. [3]Sie können Studenten der Rechtswissenschaft und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. [4]Zuhörer, die ihren Anordnungen keine Folge leisten, können sie aus dem Prüfungsraum verweisen. [6]Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekannt gegeben.